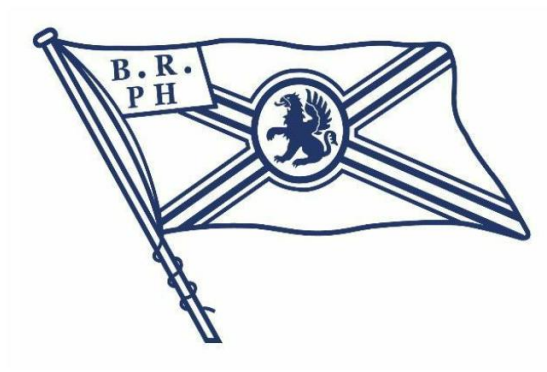


# Berliner Ruderclub Phönix e.V.

Gegr. 12. Nov. 1913



## Satzung

eingetragen am 23. Oktober 2023

Amtsgericht Charlottenburg

# Satzung

des

## Berliner Ruderclub Phönix e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „BERLINER RUDERCLUB PHÖNIX „ e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 12. November 1913 gegründet, nahm am 24. November 1951 die Clubgeschäfte wieder auf und wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Die Clubfarben sind Blau - Weiß. Die Clubflagge ist folgende:



2. Der Club ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V., dem Landessportbund Berlin e.V. und dem Landesruderverband Berlin e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechteridentitäten.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports sowie Ausübung der vom LRV (Landesruderverband Berlin e.V.) und DRV (Deutscher Ruderverband e.V.) geförderten Sportarten. Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Clubs (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt und umfasst
  - a. Ausübende erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren (Junioren und Senioren)
  - b. Kinder bis 14 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Unterstützende Mitglieder
  - e. Auswärtige Mitglieder
  - f. Außerordentliche Mitglieder
- 2a. Ausübende Mitglieder: Junioren und Senioren

Junioren sind alle ausübenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können an allen sportlichen und geselligen Aktivitäten teilnehmen. Junioren, die dem Phönix 18 Monate angehören und sich während dieser Zeit aktiv am Clubgeschehen beteiligt haben, werden auf Antrag zu Senioren umgeschrieben, wenn eine Mitgliederversammlung bei eigener Anwesenheit mit einfacher Mehrheit dieser Umschreibung zugestimmt hat. Senioren haben Anspruch auf einen Vereinsschlüssel, der gegen ein Pfandgeld ausgehändigt wird. Junioren, die in den Vorstand gewählt werden, genießen für die Dauer ihrer Wahl Seniorenrechte.
- 2b. Kinder und Jugendliche Mitglieder

Als Kinder gelten Mitglieder bis sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können an allen sportlichen und geselligen Aktivitäten und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2c. Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis auf Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.
- 2d. Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv am Ruderbetrieb teilnehmen. Sie haben das Recht zum Besuch des Clubheims, der Clubveranstaltungen sowie der Mitgliederversammlungen. Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft bei Zustimmung der Mitgliederversammlung bei eigener Anwesenheit in die ausübende Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 2e. Auswärtige Mitglieder

Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Berliner Autobahnringes haben, können auf Antrag als auswärtige Mitglieder geführt werden. Sie können an allen sportlichen und geselligen Aktivitäten teilnehmen.
- 2f. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind alle, die nach § 4.2 die Mitgliedschaft anstreben. Sie haben das Recht auf Ausbildung im Rahmen der Möglichkeiten des Clubs.
3. Ausübende Mitglieder müssen des Schwimmens kundig sein.
4. Eine Umschreibung vom Senior oder Junior zum unterstützenden oder auswärtigen Mitglied ist auf schriftlichen Antrag nur zum Ende eines Quartals mit einer dreimonatigen Frist möglich.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Club kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Wer dem Club als Mitglied beitreten will, muss vor der Aufnahme mindestens einen Monat im Club verkehrt haben. Rudern ist in dieser Zeit nur nach Unterschrift der „Anmeldung zum Probetraining“ oder als eingetragenes Mitglied eines anderen Rudervereins gestattet. Anschließend ist der Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und –ordnungen sowie der Datenschutzbestimmungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine einmalige Aufnahmegebühr von drei Monatsbeiträgen zu zahlen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Antragsteller „Außerordentliches Mitglied“ für mindestens drei Monate. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens nach drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages und der Aufnahmegebühr mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit des Antragstellers über dessen Aufnahme im beantragten Status.  
Ablehnungen sind in Abwesenheit des Antragstellers, wenn dieser zuvor eingeladen wurde, mit einfacher Mehrheit möglich, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach § 4. Absatz 5 vorliegen und/oder das Mitglieds durch ständige Abwesenheit ein Desinteresse am Club zeigt. Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.  
Bei Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet, wobei offene Forderungen gegenüber dem Club auf die Aufnahmegebühr angerechnet werden können.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:
  - a) nach erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) nach vereinsschädigendem Verhalten, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Clubs oder grob unsportlichem Verhalten
  - d) nach unehrenhaften Handlungen.In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand und dem Ältestenrat zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Club bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht der gerichtlichen Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht der bis dahin fälligen Beiträge, sowie alle sonstigen Verpflichtungen bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile aus dem Vermögen des Clubs. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Club verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Hauptversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Maßregelung und Amtsenthebung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Clubs
  - c) Ausschluss aus dem Club.
2. Vorstandsmitglieder können aus den in § 6.1 genannten Gründen durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Club bekannte Adresse des Betroffenen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen den Ältestenrat anzurufen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt und durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Abdruck in der Clubzeitung einberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung

aus. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

3. Termine für weitere Mitgliederversammlungen werden in der Hauptversammlung bekanntgegeben und in der Clubzeitung veröffentlicht. Terminänderungen erfolgen schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet im allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss grundsätzlich eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim durchzuführen.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Clubinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung, andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Clubs eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ausübende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden (Wahlrecht), sofern nicht das öffentliche Recht dagegen steht.
2. Senioren haben volles Stimmrecht.
3. Junioren, Kinder, Jugendliche, Unterstützende und Auswärtige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendlichen und bedarf der Bestätigung durch die Senioren.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Mitglieder mit Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung besitzen kein Wahl – und kein Stimmrecht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Ruderwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Bootswart
  - h) dem Hauswart

- i) dem Pressewart
- j) dem Festwart
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB ist:
  - a) Der 1.Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der SchriftführerGerichtlich und außergerichtlich wird der Club durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines gewählten Amtsinhabers der Positionen § 10.1 e) bis 10.1 k) kann eine zweite Person als Vertretung gewählt werden. Dieser Antrag bedarf nicht der Schriftform.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt im Laufe des Geschäftsjahres nieder, so wird die Wahrnehmung seiner Geschäfte durch einen vom Vorstand gewählten Vertreter vorgenommen. Legen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig ihr Amt nieder, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei Senioren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Seine Aufgabe ist es, bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand vermittelnd zur Beilegung der Differenzen einzugreifen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Als Kassenprüfer werden auf der Hauptversammlung zwei volljährige Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Clubs einschließlich der Bücher und Belege, zumindest nach Geschäftsjahresabschluss, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Die Liquidation des Clubs obliegt drei von dieser Versammlung zu wählenden Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Clubs, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesruderverband Berlin e.V. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports zu verwenden haben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 26. März 2023 von der Mitgliederversammlung des Berliner Ruderclub "Phönix" e.V. beschlossen, eingetragen am 23. Oktober 2023 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, und ersetzt die am 23. März 2014 errichtete Satzung.